

RS Vwgh 2000/9/18 98/08/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2000

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §25 Abs2 Z3 idF 1993/336;

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach der klaren Absicht des Gesetzgebers soll ein Veräußerungsgewinn nur dann die Beitragsgrundlage nach § 25 GSVG nicht erhöhen, wenn durch die Übertragung dieses Gewinnes dessen Zugehörigkeit zum Anlagevermögen eines Betriebes des Versicherten weiterhin sichergestellt ist. Die Zugehörigkeit des Gewinnes zum Anlagevermögen ist dann nicht sichergestellt, wenn der Gewinn zur Tilgung bestehender Schulden verwendet wird (Hinweis E 29.6.1999, 94/08/0262).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998080185.X01

Im RIS seit

10.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at